## 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf in 37627 Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 17.12.2019 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2015 beschlossen:

#### § 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif in § 6 III. der Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2015 wird wie folgt geändert:

#### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung: a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
	<ul> <li>b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr</li> <li>ba) bei der Erstbelegung</li> <li>bb) bei der 2. Belegung</li> </ul>	630,70 € 773,50 €
2.	für eine Urnenbestattung	178,50 €

Im Übrigen bleibt es bei den Gebühren und Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.2015.

# § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif in § 6 III der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.09.2015 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 06.04.2020

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

### Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 20.4. 20 20

Der Kirchenkreisvorstand Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

Koch (Oberkirchenrätin)